

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|---------------------------------|---------|
| 2019 | Verkündet am 12. September 2019 | Nr. 192 |
|------|---------------------------------|---------|

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes 1569
für ein Gebiet in Bremen-Vegesack
zwischen Verbrauchermarkt an der Meinert-Löffler-Straße,
Meinert-Löffler-Straße, Gleisanlagen der Farge-Vegesacker Eisenbahn
und dem Teich an der Friedrich-Schröder-Straße**

Vom 10. September 2019

Die Stadtbürgerschaft hat am 27. August 2019 den Bebauungsplan 1569 für ein Gebiet in Bremen-Vegesack zwischen Verbrauchermarkt an der Meinert-Löffler-Straße, Meinert-Löffler-Straße, Gleisanlagen der Farge-Vegesacker Eisenbahn und dem Teich an der Friedrich-Schröder-Straße beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Planservice des Bauamtes Bremen-Nord, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, Zimmer 1.25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 10. September 2019

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.